

8. Anzuwendendes Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Neuruppin.

Ergänzende Bedingungen für Umarbeitungs- und Zerlegeverträge

1. Eigentum bei Umarbeitungsverträgen

Dem Besteller ist bekannt, dass in seinem Eigentum stehende Materialien mit anderen Materialien vermischt und verbunden werden, und dass die Identität mit dem zurückzuliefernden Material nicht gewährleistet ist. Das Eigentumsrecht des Bestellers an dem gelieferten Material erlischt spätestens mit der Erfüllung des Rücklieferungsanspruchs. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftragnehmer berechtigt, das Alleineigentum des Bestellers durch Aussonderung wiederherzustellen.

2. Garantie des Bestellers bei Zerlegungsaufträgen

- a) Der Besteller garantiert, dass die Reststoffe aus der Zerlegung aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall auf Hausmülldeponien verbracht werden können.
- b) Muss eine Entsorgung der Reststoffe in einer Sonderabfallentsorgungsanlage erfolgen, so trägt der Auftraggeber die diesbezüglichen Kosten inklusive Transport.

3. Rücklieferung bei Zerlegeaufträgen/Angabe von Inhalten

- a) Die ausgebrachten Nichteisen-Metalle werden frei Fahrzeug ab unseren Betrieben zurückgeliefert.
- b) Wenn nicht vorher anders vereinbart, werden die Zerlegearbeiten treuhänderisch durchgeführt. Falls Sie uns Metallinhaltsangaben vor der Verarbeitung vorschreiben, so können diese nur durch unsere schriftliche Bestätigung anerkannt werden. Anderenfalls gelten die von uns ermittelten Werte. Unsere Qualitätsbezeichnung für ausgebrachte Nichteisen-Metalle erfolgt ohne Haftung, nach bestem Wissen und nur nach äußerer Einschätzung. Dieses ist vor Weitergabe an Dritte oder vor Verarbeitung zu berücksichtigen.
- c) Im Falle einer Umarbeitung werden die Neumetalle nur als Kontenware zur Verfügung gestellt. Eine physische Abholung der Neumetalle ist nicht möglich.

4. Haftung für Umarbeitungs- und Zerlegearbeiten

- a) Die angelieferten, in Umarbeitung befindlichen und zurückzuliefernden Materialien werden vom Auftragnehmer mit gleicher Sorgfalt behandelt und geschützt wie gekaufte Materialien. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für Schäden und Verluste nur in Fällen groben Verschuldens seiner Organe oder seiner Erfüllungsgehilfen mit Leitungsfunktion.
- b) Die Haftung ist in jedem Fall auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Einkaufs-, Zerlege- und Umarbeitungsbedingungen (Stand: August 2005)

1. Ausschließliche Geltung

Falls nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern nicht anders bestimmt, gelten die für Käufer und Verkäufer bei Einkaufsverträgen angegebenen Bedingungen entsprechend auch für Auftragnehmer bzw. Besteller bei Zerlege- und Umarbeitungsverträgen.

2. Lieferung

Die gelieferten Materialien und Ansichtsmuster müssen frei sein von Bestandteilen, die die Gesundheit der Belegschaft bzw. Dritter und/oder die Arbeitssicherheit gefährden können. Der Verkäufer/Besteller versichert, dass zu liefernde Material von ihm bzw. einem Unterverlieferanten geprüft wird und frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern sowie Radioaktivität.

3. Verwiegung und Probenahme

- a) Die Verwiegung erfolgt auf unseren Betrieben und ist für die endgültige Abrechnung maßgeblich.
- b) Liefert der Verkäufer nicht vertragsgemäße Ware an, so stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu.

4. Verpackung

Sollte ausnahmsweise eine Verpackung erforderlich sein, sind deren Art und Umfang vorher mit uns abzustimmen. Etwaige Verpackungskosten gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Verpackung geht in das Eigentum des Käufers über oder muss auf unser Verlangen kostenfrei vom Verkäufer zurückgenommen werden.

5. Abgaben und Steuern

Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf die Ware und die zugehörigen Dokumente erhoben werden, gehen zu Lasten des Verkäufers. Vom Käufer bzw. Auftragnehmer genannte Preise und Nebenkosten verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

6. Preisfestlegung

- a) Sollten sich in den LME-Vertragsstrukturen und/oder deren Anwendung sowie in der Umrechnung der Londoner Metallnotierungen in andere Währungen wesentliche Änderungen ergeben, erfolgt über eine Änderung der Preisbasis einvernehmliche Verständigung.
- b) Wird für einen Börsentag der Londoner Metallbörse kein EUROFX publiziert, so wird der letztbekannte EUROFX Kurs zur Umrechnung herangezogen. Sollte über einen längeren Zeitraum kein EUROFX publiziert werden, erfolgt eine einvernehmliche Verständigung.
- c) An Feiertagen in Fehrbellin ist die Annahme von Preisfixierungen nicht möglich.

7. Anlieferung

Geschlossene Behältnisse dürfen für die Anlieferung nicht benutzt werden.

Anlieferadressen:

CABLO Metall-Recycling & Handel GmbH
Flugplatzstr. 1-2
16833 Fehrbellin

Annahme-/Verladezeiten:
Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

CABLO Metall-Recycling & Handel GmbH
Adalbert-Stifter-Str. 2
89278 Nersingen/Straß

Annahme-/Verladezeiten:
Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Handelt es sich bei dem Material um Drittlandsware, so hat die "Einfuhrzollabfertigung" vor Anlieferung auf den Betrieben auf Kosten des Kunden/Lieferanten zu erfolgen. Bei verpacktem Material haben Verpackung und Kennzeichnung den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Nichtzutreffende Kennzeichnungen gebrauchter Verpackungen sind zu entfernen.